



Tarifeinigung zum Sozial- und Erziehungsdienst vom 18. Mai 2022

Durchführungshinweise der LK (Stand: 14.12.2022)



Regenerationstage

- ▶ Beschäftigte, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind, erhalten ab dem **1. Januar 2022** gemäß Nr. 1a Abs. 1 und 2 der Anlage D.12 zum TVöD-V bzw. § 3.3a Abs. 1 und 2 TVöD-B bei Verteilung der Arbeitszeit auf eine Fünf-Tage-Woche **zwei Regenerationstage pro Kalenderjahr.**



Regenerationstage

- ▶ Anspruch auf 2 Regenerationstage entsteht, wenn mindestens 4 Monate Anspruch auf Entgelt bestand
- ▶ Andernfalls reduziert sich der Anspruch auf einen Regenerationstag
- ▶ Dies gilt auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- ▶ Anspruch entsteht nur einmal pro Kalenderjahr
 - Bei Wechsel des Arbeitgebers entsteht kein neuer Anspruch
- ▶ Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfallen nicht genommene Regenerationstage



Regenerationstage

- ▶ Vermindert sich die Verteilung der wöchentlichen Arbeitstage auf weniger als fünf Tage, vermindert sich die Anzahl der Regenerationstage entsprechend:
 - 5-Tage-Woche: 2 Regenerationstage pro Kalenderjahr (keine Umrechnung)
 - 4-Tage-Woche: 2 Regenerationstage pro Kalenderjahr ($4/5 \times 2 = 1,6$, gerundet 2)
 - 3-Tage-Woche: 1 Regenerationstag pro Kalenderjahr ($3/5 \times 2 = 1,2$, gerundet 1)
 - 2-Tage-Woche: 1 Regenerationstag pro Kalenderjahr ($2/5 \times 2 = 0,8$, gerundet 1)
 - 1-Tage-Woche: kein Regenerationstag pro Kalenderjahr ($1/5 \times 2 = 0,4$, gerundet 0)



Regenerationstage

- ▶ Eine Umrechnung kann sich auch dann ergeben, wenn sich zwischen der Antragsstellung und der Gewährung von Regenerationstagen eine Änderung der Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage ergibt
- ▶ Kommt es **nach** der Geltendmachung von z.B. zwei Regenerationstagen zu einem Wechsel in eine 3-Tage-Woche, fällt der zweite Regenerationstag auch nach der Geltendmachung weg und es kann nur noch ein Regenerationstag gewährt werden. Ob der/die Beschäftigte zuvor die überwiegende Zeit des Kalenderjahres Anspruch auf zwei Regenerationstage hatte, ist unmaßgeblich



Regenerationstage: Geltendmachung

- ▶ vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt in Textform
- ▶ Einvernehmlich können Regenerationstage auch mit einer kürzeren Frist gewährt werden
- ▶ Arbeitgeber entscheidet spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin
- ▶ Wünsche der Beschäftigten sind zu berücksichtigen
- ▶ Ablehnung nur aus dringenden betrieblichen/ dienstlichen Gründen
- ▶ Antrag auf Regenerationstag ist bindend



Verfall von Regenerationstagen

Bei den Regenerationstagen handelt es sich **nicht** um Urlaubs- oder Zusatzurlaubstage. Daher gelten für die Regenerationstage die gesetzlichen und die tarifrechtlichen Regelungen zum Urlaub **nicht**.

- ▶ Regenerationstage verfallen, wenn im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung erfolgt
- ▶ Dies gilt auch bei Arbeitsunfähigkeit
- ▶ Keine Übertragung ins folgende Jahr, **außer**
 - Der geltend gemachte Regenerationstage konnte aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt werden
 - Bis 30. September muss der Regenerationstag genommen werden



Sonderregelung zu den Regenerationstagen 2022

Einmalig werden die Regenerationstage, die den Mitarbeitenden für das Jahr 2022 zustehen, in das Folgejahr übertragen.

- ▶ Sie müssen spätestens bis zum **30. September 2023** genommen werden.
- ▶ Eine weitere Übertragung dieser Regenerationstagen über den 30. September 2023 hinaus ist **nicht** möglich.



SuE-Zulage

Anspruchsvoraussetzungen:

- ▶ Entgeltgruppen S 2 bis S 11a: **monatlich 130,00 Euro**
- ▶ Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 und S 15
Fallgruppe 6: **monatlich 180,00 Euro**



SuE-Zulage

- ▶ Beschäftigte als Leiter/innen oder stellv. Leiter/innen von Kindertagesstätten (ab Entgeltgruppe S 13) erhalten **keine** SuE-Zulage!
- ▶ Zulage zählt nicht zum Tabellenentgelt
- ▶ SuE-Zulage wird zusätzlich zum regulären monatlichen Entgelt gezahlt
- ▶ fließt in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung, für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD und für das Leistungsentgelt ein
- ▶ Die SuE-Zulage ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt



SuE-Zulage

- ▶ **Teilzeitbeschäftigte** erhalten den Anteil, der jeweils der individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht
- ▶ Anspruchsbeginn **01.07.2022**
- ▶ **Geringfügig Beschäftigte** (bis 30. September 2022: 450 Euro-Grenze; ab dem 1. Oktober 2022: 520 Euro-Grenze) erhalten die SuE-Zulage anteilig



Umwandlungstage

Anspruchsvoraussetzungen:

- ▶ Beschäftigte erhalten eine SuE-Zulage
- ▶ maximal zwei zusätzliche freie Arbeitstage
- ▶ Geltendmachung im laufenden Kalenderjahr für das **Folgejahr** in Textform bis **31.10.**
- ▶ **Einmalig für 2023: Geltendmachung bis zum 28.02.2023**
- ▶ Beantragung der konkreten Tage mit Frist von 4 Wochen
- ▶ Arbeitgeber entscheidet spätestens 2 Wochen vor dem beantragten Zeitpunkt



Umwandlungstage

- ▶ die Wünsche der/des Beschäftigten sind zu berücksichtigen
- ▶ Ablehnung nur aufgrund dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe
- ▶ **Nach** erfolgter Arbeitsbefreiung wird die SuE-Zulage gekürzt
- ▶ Umwandlungstage können auch zusammenhängend geltend gemacht werden
- ▶ Antrag des Beschäftigten ist bindend



Umwandlungstage

- ▶ Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag **dienstplanmäßig** bzw. **betrieblich** festgelegten Arbeitsstunden
- ▶ bei schwankender täglicher Arbeitszeit wird die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit als Berechnungsgrundlage herangezogen
- ▶ Kann der Umwandlungstag wegen Kündigung oder Mutterschutz und anschließender Elternzeit nicht genommen werden, entfällt die Entgeltumwandlung
- ▶ Bei Arbeitsunfähigkeit wird die SuE-Zulage aufgrund der Arbeitsbefreiung gekürzt
- ▶ Umwandlungstag wird nicht nachgewährt
- ▶ Wird trotz Geltendmachung der Umwandlungstag nicht beantragt, kann dieser nicht ins Folgejahr übertragen werden/
SuE-Zulage wird nicht gekürzt



Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten für Mitarbeitende im Erziehungsdienst

- ▶ Über den gesetzlichen Anspruch aus dem NKitaG hinaus **30 Stunden** jährlich
- ▶ in der entweder eine Qualifizierung der Mitarbeitenden stattzufinden hat, oder die die Mitarbeitenden zu Vorbereitungszwecken nutzen müssen
- ▶ Es handelt sich **nicht** um einen Freistellungsanspruch
- ▶ Unterliegt dem **Direktionsrecht** des Arbeitgebers
- ▶ allerdings ist dieses auf die genannten Inhalte der Tätigkeit beschränkt
- ▶ Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Stundenanzahl entsprechend der vereinbarten Arbeitszeit
- ▶ Die Zeit kann als Blockzeit oder aufgeteilt in Zeitabschnitte über das Kalenderjahr verteilt werden



Neue Entgeltwerte in der S 9

- ▶ Ab dem **1. Oktober 2024**
- ▶ Erhöhung erfolgt in Abhebung zur S 8b, zeitgleiche Anpassung der Stufenlaufzeiten an die allgemeinen Stufenlaufzeiten im TVöD

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 in Euro	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

- ▶ Neue Stufe 5 in der S 4 FG 3 und S 8b FG 3



Veränderungen in der Entgeltordnung

- ▶ Aufnahme von neuen Berufsbezeichnungen und Abschlüssen in verschiedenen Entgeltgruppen
- ▶ Neue S 8a FG 2
 - Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.
- ▶ Aufnahme von sonstigen Beschäftigten, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben in der S 14



Veränderungen in der Entgeltordnung

Protokollerklärungen

- ▶ Erhöhung der Zulagen unter Protokollerklärungen Nr.1
- ▶ Einfügung von Protokollerklärungen Nr. 1a:
- ▶ **Praxisanleitung**
Zulage von 70 Euro monatlich, wenn:
 - die Praxisanleitung einen zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an der Gesamttätigkeit ausmacht
 - Die Praxisanleitung in der Ausbildung von
 - Erzieher*innen,
 - Kinderpfleger*innen,
 - Sozialassistent*innen oder
 - Heilerziehungspfleger*innen erfolgt
- ▶ Zusätzliche Aufnahme von Ganztagsangeboten für Schulkinder unter Protokollerklärungen Nr. 3.



Besonders schwierige fachliche Tätigkeit (PE 6.)

Die Eingruppierung in die S 8b erfolgt für:

- ▶ Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden und entsprechender Tätigkeit
- ▶ Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf
- ▶ Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.



Ermittlung der Durchschnittsbelegung

- ▶ Für die Ermittlung der Durchschnittsbelegung wird künftig das gesamte vorangegangene Jahr vom 01. Januar bis 31. Dezember herangezogen.
- ▶ Eine Herabgruppierung erfolgt nur, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren die maßgebliche Anzahl der belegbaren Plätze um **7,5 %** unterschritten wird
- ▶ **Neu:** Keine Herabgruppierung erfolgt, wenn die belegbaren Plätze aufgrund der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf reduziert werden.



Ermittlung der Durchschnittsbelegung

Die Unterschreitungshöhe der Platzzahlen um...	...hat folgende Auswirkungen auf die Eingruppierung:
weniger als 7,5 %	keine
genau 7,5 %	keine
einmalig mehr als 7,5%	keine
zweimal mehr als 7,5 %	keine
mehrmals um mehr als 7,5 %, aber nie drei Jahre hintereinander	keine
mehr als 7,5 % drei Jahre hintereinander	Herabgruppierung



Schwierige Fachliche Tätigkeit S 12 (PE 12)

Weggefallen:

- ▶ Beratung von HIV-Infizierten oder an Aids erkrankten Personen

Neu:

- ▶ Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen
- ▶ Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit
- ▶ Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psycho-sozialen Beeinträchtigungen

Die Höhergruppierung erfolgt **auf Antrag bis zum 31.07.2023**



Entgeltgruppe S 14

Aufnahme im Tarifmerkmal von:

sonstigen Beschäftigte, die aufgrund **gleichwertiger Fähigkeiten** und **ihrer Erfahrungen entsprechende** Tätigkeiten ausüben.

Die Höhergruppierung von der S11 in die S12 und von der S 12 in die S 14 erfolgt auf Antrag **bis zum 31.07.2023**